



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07866**  
Datum: 04.03.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	18.03.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Abschluss einer Zweckvereinbarung im Rahmen der Erschließung des Industriegebietes an der A 14 zur Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu.

**Finanzielle Auswirkung:** keine

Dr. Thomas Polack  
Bürgermeister

Wolfram Neumann  
Beigeordneter für  
Wirtschaft und Arbeit

### **Begründung:**

Die Erschließung des Industriegebietes erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst u.a. die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Auf Grund des gemeindeübergreifenden Industriegebietes befinden wir uns im hoheitlichen Zuständigkeitsbereich von 2 Abwasserzweckverbänden, einem Trinkwasserzweckverband und der Stadt Halle. Es ist daher sinnvoll, dass die Zweckverbände über eine Zweckvereinbarung wie beigefügt, ihre Aufgabenwahrnehmung an die Stadt Halle delegieren (übertragen), da hoheitliche Aufgaben nicht ausschreibungsfähig sind, zumal die finanziellen Erschließungslasten ausschließlich von der Stadt Halle getragen werden.

Dieses Vorgehen wurde mit den im Planungsverband vertretenen Bürgermeistern abgestimmt und befürwortet. Diese sind bereit, auf die Zweckverbände Einfluss zu nehmen, diesen Weg mit zu gehen.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Wasserver- und Abwasserentsorgung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung angestrebt. Dabei sollen insbesondere die durch unterschiedliche kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“ und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist vielmehr, durch eine gebündelte Aufgabenerfüllung Kostenvorteile und Synergieeffekte zu nutzen. Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Vertragsgebiet aus einer Hand.

**Anlage 1    Zweckvereinbarung Abwasserbeseitigung**  
**Anlage 2    Zweckvereinbarung Trinkwasser**

# Zweckvereinbarung

## zur Wahrnehmung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung

zwischen

dem Abwasserzweckverband „Saalkreis-Ost“, Gemeindezentrum Peißen, Gewerbehof 1, 06188 Peißen, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

- nachfolgend „AZV Saalkreis-Ost“ -

dem Abwasserzweckverband „Queis/Dölbau“, Delitzscher Chaussé 6, 06188 Landsberg, Ortsteil Queis, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

- nachfolgend „AZV Queis/Dölbau“ -

und

der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachfolgend „Stadt Halle“ -

### Präambel

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Der AZV Saalkreis-Ost wurde im Jahr 1993 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Verbandsgebietes. Mitglied des AZV Saalkreis-Ost ist u. a. auch die heutige Gemeinde Peißen.

Der AZV Queis/Dölbau wurde im Jahr 1996 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Verbandsgebietes. Mitglieder des AZV Queis/Dölbau sind die heutige Stadt Landsberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) und die heutige Gemeinde Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau).

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Gemeinde Peißen über das Verbandsgebiet des AZV Saalkreis-Ost sowie mit der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal über das Verbandsgebiet des AZV Queis/Dölbau. Damit sind im Vertragsgebiet für die Abwasserbeseitigung zugleich drei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird vom Stadtgebiet der Stadt Halle umfasst. Insoweit ist die Stadt Halle der zuständige Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Die Stadt Halle bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet der Halleschen Wasser- und Abwasser GmbH (HWA), einer 100%’en Tochtergesellschaft der Stadt Halle.

Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Straßen- und Grundstücksentwässerung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Abwasserbeseitigung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“ und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist vielmehr, durch eine gebündelte Aufgabenerfüllung Kostenvorteile und Synergieeffekte zu nutzen. Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst mit 40,5 % den größten Einzelanteil am Vertragsgebiet insgesamt und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich mit prozentualen Gebietsteilen von ca. 12,8 %, 19,7 % und 27,0 % für die Stadt Landsberg, die Gemeinde Kabelsketal und die Gemeinde Peißen nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Die im Vertragsgebiet konkret vorgesehenen Bau- und Erschließungsflächen von ca. 369,2 ha befinden sich zu ca. 44,1 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle. Für die Abwasserbeseitigung ist auf

Grund des genannten Umfangs der abwasserrelevanten Bau- und Erschließungsflächen mit Schmutzwassermengen von ca. 170 l/s zu rechnen. Die insoweit erforderliche Kapazität zur Ableitung der genannten Schmutzwassermengen weist im maßgebenden Umfeld des Vertragsgebietes derzeit allein das Abwassernetz der HWA in der Delitzscher Straße in Halle auf. Dessen Entfernung zum Vertragsgebiet beträgt ca. XXX m.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Vertragsgebiet sowie Entsorgungsgebiet**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst einschließlich der darin befindlichen, nach Naturschutzrecht erforderlichen, ökologischen Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 430 ha. Davon sind ca. 369,2 ha für eine Nutzung als Bau- und Erschließungsflächen vorgesehen, die sich zu ca. 44,1 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle befinden. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte.
- (3) Das Entsorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der auf dem Gebiet der Gemeinde Peißen und damit im Verbandsgebiet des AZV Saalkreis-Ost liegt. Die Abgrenzung des Entsorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Lagekarte.
- (4) *Das Entsorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der jeweils auf dem Gebiet der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal und damit im Verbandsgebiet des AZV Queis/Dölbau liegt. Die Abgrenzung des Entsorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Lagekarte.*

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (nachfolgend GKG LSA),
- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),

- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007,
- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,
- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),
- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,
  
- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,
- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19. / 20. Dezember 2007,
- die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Saalkreis-Ost vom 30. November 2000, in der geltenden Fassung (nachfolgend Allgemeine Entwässerungssatzung),
- *die Satzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen vom 11. September 2001, in der geltenden Fassung (nachfolgend Abwasserbeseitigungssatzung),*
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle vom 13. Dezember 2006, in der geltenden Fassung.

### **§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung**

- (1) Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* ist der für sein Verbandsgebiet zuständige Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 3 WG LSA auch im Entsorgungsgebiet.
- (2) Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA im Entsorgungsgebiet zur Erfüllung auf die Stadt Halle.
- (3) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabenhöhe, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Entsorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

### **§ 4 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.
- (2) Die Errichtung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007.
- (3) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass
  1. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebstüchtig sind und in diesem Zustand erhalten werden,
  2. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,
  3. das Entsorgungsgebiet an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird und
  3. die Grundstücke im Entsorgungsgebiet, auf denen Abwasser anfällt, nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden und das anfallende Abwasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt wird.
- (4) Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* kann von der Stadt Halle jährlich sowie dann, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern, einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen.
- (5) Wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* erforderlich ist, ist der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet

betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weitergegeben werden. Wenn Unterlagen durch den AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

- (6) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (7) Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (8) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Entsorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Entsorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau*.

## **§ 5 Änderung und Auflösung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau*, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertrags- und im Entsorgungsgebiet eingesetzten GA-Fördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GA-Fördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GA-Förderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Zuwendungszweck sowie im Einklang mit dem GA-Fördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Die Stadt Halle stellt die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet weiter sicher, so lange der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* diese nicht selbstständig gewährleisten kann. Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* ist verpflichtet, hierfür das übliche Entgelt zu bezahlen.
- (4) Die Zweckvereinbarung ist beendet, wenn das Entsorgungsgebiet vollständig aus dem Verbandsgebiet des AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* ausgeschieden ist.

- (5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendigung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Abwassererzeuger und Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet von der Beendigung der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.
- (6) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet von den Abwasserbeseitigungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vereinbarungspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung veranlasst hat.
- (7) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Beteiligter aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Kann die Stadt Halle die Abwasserbeseitigung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt Halle.
- (2) Die Stadt Halle hat den AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* im Rahmen ihrer Haftung nach Absatz 1 von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der AZV Saalkreis-Ost / *AZV Queis/Dölbau* wird Ansprüche Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle anerkennen oder vergleichsweise regeln. Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* wird die Stadt Halle über etwaige Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche Dritter zum Gegenstand haben, umgehend informieren.
- (3) Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GA-Fördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, ist der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* zum Ersatz des der Stadt Halle hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Falle eines durch den AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* zu vertretenden Verstoßes gegen die Zweckbindung der GA-Förderung nach einer Kündigung der Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund.

## **§ 7 Konsolidierung der Rechtslage**

- (1) Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* wird das Entsorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Allgemeinen Entwässerungssatzung / *Abwasserbeseitigungssatzung* ausschließen.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Übergabe der Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 / Nr. 3 des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 auch dadurch erfolgen kann, dass die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur

Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient, die Abwasserbeseitigungsanlagen in Besitz nimmt.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der AZV Saalkreis-Ost / *Queis/Dölbau* sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vertragspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.
- (5) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Peißen, den.....

.....  
Abwasserzweckverband Saalkreis-Ost,  
vert. d. d. Verbandsgeschäftsführer

Landsberg, den.....

.....  
*Abwasserzweckverband Queis/Dölbau,*  
*vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer*

Halle, den .....

.....  
Stadt Halle  
vertr. d. d. Oberbürgermeisterin

# Zweckvereinbarung

## zur Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung

zwischen

dem Wasserzweckverband „Saalkreis“, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale),  
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer

- nachfolgend „WZV Saalkreis“ -

und

der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die  
Oberbürgermeisterin

- nachfolgend „Stadt Halle“ -

### Präambel

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden.

Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Im Jahr 1992 wurde der WZV „Saalkreis“ gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung und Gewährleistung der Versorgung mit Trinkwasser in seinen Mitgliedsgemeinden. Mitglieder des WZV „Saalkreis“ sind u. a. auch die heutige Stadt Landsberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) sowie die heutigen Gemeinden Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau) und Peißen.

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Stadt Landsberg und den Gemeinden Kabelsketal und Peißen auch über das Verbandsgebiet des WZV „Saalkreis“. Damit sind im Vertragsgebiet für die Trinkwasserversorgung zugleich zwei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird vom Stadtgebiet der Stadt Halle umfasst. Insoweit ist die Stadt Halle der zuständige Träger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Die Stadt Halle bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der

Trinkwasserversorgung in ihrem Stadtgebiet der Halleschen Wasser- und Abwasser GmbH (HWA), einer 100%’en Tochtergesellschaft der Stadt Halle.

Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Trinkwasserversorgung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Trinkwasserversorgung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“ und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist vielmehr, durch eine gebündelte Aufgabenerfüllung Kostenvorteile und Synergieeffekte zu nutzen. Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst mit 40,5 % den größten Einzelanteil am Vertragsgebiet insgesamt und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich mit prozentualen Gebietsteilen von ca. 12,8 %, 19,7 % und 27,0 % für die Stadt Landsberg, die Gemeinde Kabelsketal und die Gemeinde Peißen nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Die im Vertragsgebiet konkret vorgesehenen Bau- und Erschließungsflächen von ca. 369,2 ha befinden sich zu ca. 44,1 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle. Für die Durchführung der Trinkwasserversorgung ist des Weiteren maßgebend, dass aufgrund der historischen Gegebenheiten und Entwicklung der Trinkwasserversorgung im ehemaligen Bezirk Halle der DDR die Anlagen der Trinkwasserversorgung im heutigen Gebiet der Stadt Halle sowie im Verbandsgebiet des WZV Saalkreis bereits technisch miteinander verbunden sind. Der WZV Saalkreis verfügt zudem über kein eigenes Trinkwasseraufkommen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 9 Vereinbarungsgegenstand und Vertragsgebiet sowie Versorgungsgebiet**

- (6) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
- (7) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst einschließlich der darin befindlichen, nach Naturschutzrecht erforderlichen, ökologischen Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 430 ha. Davon sind ca. 369,2 ha für eine Nutzung als Bau- und Erschließungsflächen vorgesehen, die sich zu ca. 44,1 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle befinden. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte.
- (8) Das Versorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der jeweils auf dem Gebiet der Stadt Landsberg, der Gemeinde Kabelsketal sowie der Gemeinde Peißen und damit im Verbandsgebiet des WZV „Saalkreis“ liegt. Die Abgrenzung des Versorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Lagekarte.

## **§ 10 Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (nachfolgend GKG LSA),
- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007,
- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,
- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),
- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,
- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,
- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19. / 20. Dezember 2007,
- die Satzung des WZV Saalkreis über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom XXX in der geltenden Fassung (nachfolgend Wasserversorgungssatzung),

- die Satzung der Stadt Halle über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser vom 27. Februar 2002, in der geltenden Fassung,

### **§ 11 Art und Umfang der Aufgabenübertragung**

- (9) Der WZV „Saalkreis“ ist für sein Verbandsgebiet der zuständige Träger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Trinkwasserversorgung auch im Versorgungsgebiet.
- (10) Der WZV „Saalkreis“ überträgt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA im Versorgungsgebiet zur Erfüllung auf die Stadt Halle.
- (11) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des WZV „Saalkreis“ zur Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabehoheit, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Versorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

### **§ 12 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung**

- (12) Die Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des WZV „Saalkreis“ bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.
- (13) Die Errichtung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007.
- (14) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass
  1. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebstüchtig sind und in diesem Zustand erhalten werden,
  2. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,
  3. das Versorgungsgebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen wird und
  3. die Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert werden.
- (15) Der WZV „Saalkreis“ kann von der Stadt Halle jährlich sowie dann, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des WZV „Saalkreis“ zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern, einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen.
- (16) Wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen des WZV „Saalkreis“ erforderlich ist, ist der WZV „Saalkreis“ berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der

Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weitergegeben werden. Wenn Unterlagen durch den WZV „Saalkreis“ auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

- (17) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der WZV „Saalkreis“ ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (18) Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- (19) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Versorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“ öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“.

### **§ 13 Änderung und Auflösung**

- (20) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des WZV „Saalkreis“, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.
- (21) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (22) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der WZV „Saalkreis“ und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Wasserversorgungsanlagen im Vertrags- und im Versorgungsgebiet eingesetzten GA-Fördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GA-Fördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GA-Förderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Verwendungszweck sowie im Einklang mit dem GA-Fördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Die Stadt Halle stellt die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes weiter sicher, so lange der WZV „Saalkreis“ diese nicht selbstständig gewährleisten kann. Der WZV „Saalkreis“ ist verpflichtet, hierfür das übliche Entgelt zu bezahlen.
- (23) Die Zweckvereinbarung ist beendet, wenn das Versorgungsgebiet vollständig aus dem Verbandsgebiet des WZV „Saalkreis“ ausgeschieden ist.

- (24) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendigung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet von der Beendigung der Trinkwasserversorgung durch die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.
- (25) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet von den Wasserversorgungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vereinbarungspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung veranlasst hat.
- (26) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Beteiligter aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

#### **§ 14 Haftung**

- (27) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem WZV „Saalkreis“ oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Kann die Stadt Halle die Trinkwasserversorgung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt Halle.
- (28) Die Stadt Halle hat den WZV „Saalkreis“ im Rahmen ihrer Haftung nach Absatz 1 von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der WZV „Saalkreis“ wird Ansprüche Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle anerkennen oder vergleichsweise regeln. Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle über etwaige Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche Dritter zum Gegenstand haben, umgehend informieren.
- (29) Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der WZV „Saalkreis“ zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GA-Fördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, ist der WZV „Saalkreis“ zum Ersatz des der Stadt Halle hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Falle eines durch den WZV „Saalkreis“ zu vertretenen Verstoßes gegen die Zweckbindung der GA-Förderung nach einer Kündigung der Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund.

#### **§ 15 Konsolidierung der Rechtslage**

- (30) Der WZV „Saalkreis“ wird das Versorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Wasserversorgungssatzung ausschließen.
- (31) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Übergabe der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 auch dadurch erfolgen kann, dass die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient, die Wasserversorgungsanlagen in Besitz nimmt.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (32) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.
- (33) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (34) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der WZV „Saalkreis“ sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.
- (35) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vertragspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.
- (36) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Halle, den .....

.....  
Wasserzweckverband „Saalkreis“,  
vertr. d. d. Verbandsgeschäftsführer

Halle, den .....

.....  
Stadt Halle  
vertr. d. d. Oberbürgermeisterin